



SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON BERUFUNGSVERFAHREN UND TENURE-TRACK-VERFAHREN VON PROFESSUREN AN DER GOETHE-UNIVERSITÄT

Hier: Neufassung

Genehmigt gemäß Beschluss des Präsidiums vom 25.04.2023, des Senats vom 22.03.2023 und des Hochschulrats vom 24.03.2023

Präambel

Abschnitt I – Berufungsverfahren

A. Beteiligte an Berufungs- und Tenure-Track-Verfahren

§1 Begriffsklärung

B. Strategische Berufsplanung

§ 2 Vorbereitung der Besetzung von Professuren

§ 3 Grundsatz des zügigen Berufungsverfahrens

§ 4 Grundsatz des vertraulichen Berufungsverfahrens

C. Reguläre Berufungsverfahren

§ 5 Antrag auf Eröffnung des Berufungsverfahrens

§ 6 Zusammensetzung der Berufungskommission

§ 6a ABL

§ 6b Gleichstellungsbeauftragte

§ 6c Schwerbehindertenvertretung

§ 6d Senatsberichterstatter*innen

§ 7 Arbeit der Berufungskommission

§ 8 Befangenheit

§ 9 Hausberufung

§ 10 Einladung qualifizierter Kandidat*innen

§ 11 Externe Begutachtung

§ 12 Berufsbericht und Berufungsvorschlag

§ 13 Ruferteilung

D. Verfahren zur Besetzung von Kooperationsprofessuren

- § 14 Allgemeine Grundsätze
- § 15 Gemeinsames Berufungsverfahren
- § 16 Kooptationsverfahren

E. Besondere Berufungsverfahren

- § 17 Außerordentliches Berufungsverfahren mit Findungskommission
- § 18 Übertragung einer höherwertigen Professur aufgrund eines externen Rufes
- § 19 Nachträgliche Gewährung eines Tenure-Track

F. Sonderregelungen für den Fachbereich Medizin

- § 20 Sonderregelungen

Abschnitt II – Tenure-Track-Verfahren

- § 21 Allgemeines
- § 22 Zusammensetzung der Evaluationskommission
- § 23 Arbeit der Evaluationskommission
- § 24 Befangenheit
- § 25 Erstes Fortschrittsgespräch
- § 26 Zwischenevaluation
- § 27 Optionales zweites Fortschrittsgespräch
- § 28 Abschließende Tenure-Track-Evaluation
- § 29 Besondere Regelungen für ein abweichendes Verfahren
- § 30 Nachträglicher Verzicht auf die Tenure-Track-Evaluation bei externem Ruf

Abschnitt III – Sonstiges

- A. Evaluation und Entfristung von erstberufenen Professuren
- B. Evaluation und Entfristung zunächst befristeter Professuren
- C. Zwischenevaluation von Qualifikationsprofessuren ohne Tenure-Track

Abschnitt IV – Inkrafttreten

Präambel

Die Goethe-Universität ist Forschungs- und Lehruniversität mit internationaler Reputation. Sie will mit diesem Anspruch herausragende Wissenschaftler*innen für Forschung, Lehre und zur Umsetzung ihrer strategischen Ziele gewinnen, die sich dem Leitbild der Goethe-Universität und ihrem Selbstverständnis als fachlich-heterogene Präsenzuniversität verpflichtet fühlen. Das Berufungsverfahren ist mit dem Ziel ausgestaltet, eine hohe Qualität der Berufungsverfahren zu gewährleisten, um die Gewinnung und Bindung der besten Wissenschaftler*innen aus aller Welt für die Goethe-Universität zu erreichen. Dies will sie herstellen durch größtmögliche Verfahrenstransparenz, Beachtung von Chancengleichheit, gelebte Wertschätzung der Kandidat*innen sowie eine hohe Verfahrensgeschwindigkeit.

Hierfür können ordentliche Professuren (mit den Besoldungsgruppen „W2“ und „W3“) sowie Qualifikationsprofessuren berufen werden. Ordentliche Professuren können unbefristet oder befristet besetzt werden, wobei die Befristung ohne Tenure-Track einer entsprechenden Begründung bedarf. Es besteht die Möglichkeit, das Berufungsverfahren zusätzlich mit einem Tenure-Track (sog. Entwicklungszusage, § 70 HessHG) auszugestalten, wobei Qualifikationsprofessuren nur ausnahmsweise ohne Tenure-Track begründet werden können (§ 70 Abs. 5 HessHG). Bei dem Tenure-Track-Verfahren stehen Transparenz, Planbarkeit und Qualitätssicherung im Vordergrund, um einerseits Wissenschaftler*innen in der frühen Karrierephase bestmöglich

zu begleiten und andererseits die hohen Standards der Goethe-Universität in Forschung und Lehre zu sichern. Tenure-Track-Professor*innen wird die dauerhafte Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe für den Fall zugesagt, dass sie sich in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt haben. Die Qualifikationsprofessuren mit Tenure-Track sind dabei auf den Erwerb der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen ausgerichtet (vgl. § 68 HessHG). Die Anforderungen an die Bewährung werden in einer Zielvereinbarung (sog. Ziel- und Leistungsvereinbarung, § 70 Abs. 1 HessHG) festgelegt.

Kooperiert die Goethe-Universität mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung, die keiner Hochschule zugehört, oder mit einer anderen Hochschule oder einem Hochschulverbund, so können die ordentlichen Professuren und die Qualifikationsprofessuren auch als Kooperationsprofessuren berufen werden. Die Besetzung erfolgt dann entweder im Wege eines gemeinsamen Berufungsverfahrens (§ 15) oder eines Kooptationsverfahrens (§ 16) auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Goethe-Universität und ihrem jeweiligen Kooperationspartner. Die gemeinsame Berufung erfolgt in der Regel nach dem „Berliner Modell“ (Zuweisungsmodell), dem „Jülicher Modell“ (Beurlaubungsmodell) oder dem „Karlsruher Modell“ (Nebentätigkeitsmodell). Nach dem „Berliner Modell“ erhält der*die Professor*in eine aktive Professur an der Goethe-Universität und wird zur Leistungserbringung voll oder teilweise dem Kooperationspartner zugewiesen. Der Status und die mitgliedschaftlichen Rechte des*der Professors*in an der Goethe-Universität bleiben unberührt. Nach dem „Jülicher Modell“ wird der*die Professor*in an der Goethe-Universität unter Wegfall der Bezüge beurlaubt; die aktive Professur ruht. Der*die Professor*in erhält beim Kooperationspartner einen privaten Anstellungsvertrag, der u.a. die Leistungserbringung und Vergütung regelt. Im „Karlsruher Modell“ wird der*die Professor*in auf eine aktive Professur berufen. Zusätzlich dazu nimmt der*die Professor*in weitere Funktionen beim Kooperationspartner wahr. Diese erfolgen in Nebentätigkeit zur Professur und werden durch einen separaten Vertrag mit dem Kooperationspartner geregelt. Auch bei den gemeinsamen Berufungsmodellen ist die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Goethe-Universität ein wesentliches Ziel. Die Modelle unterliegen daher einer stetigen Fortführung und Weiterentwicklung.

Die Goethe-Universität erweitert ihr Profil zudem durch Stiftungsprofessuren und geförderte Professuren, die durch Zuwendungen Dritter finanziert werden und zum Forschungsprofil sowie zum gesellschaftlichen Auftrag der Stiftungsuniversität passen. Grundlage dafür ist ein Vertrag zwischen der Goethe-Universität und den jeweiligen Stifter*innen bzw. der jeweiligen Stiftung. Die Besetzung dieser Professuren richtet sich dabei nach den an der Goethe-Universität geltenden Berufsregelungen, einschließlich dieser Satzung. Zusätzlich dazu gilt für die Zuwendung zur Einrichtung einer solchen Professur die „Richtlinie der Johann Wolfgang Goethe-Universität zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Goethe-Universität ist es neben der Besetzung von Professuren per Berufungsverfahren möglich, ihr Profilbild auch anderweitig zu stärken. Dazu zählen u.a. die Vergabe des Professor*innen-Titels ehrenhalber (Goethe Teaching- und Goethe Research-Professorships), die Honorarprofessur, die außerplanmäßige Professur sowie die Gastprofessur. Da es sich hier nicht um reguläre Professuren handelt, gelten für sie nicht die Berufsregelungen dieser Satzung, sondern die jeweils für sie geltenden Verfahren.

Abschnitt I – Berufungsverfahren

A. Beteiligte an Berufungs- und Tenure-Track-Verfahren

§1 Begriffsklärung

(1) Berufungskommission

Die Berufungskommission legt die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens im Rahmen der Regelungen dieser Satzung fest, führt das Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese durch und erstellt den Berufungsvorschlag (vgl. § 7).

- (2) Findungskommission
Die Findungskommission hat bei einem außerordentlichen Berufungsverfahren (vgl. § 17) zur Aufgabe, eine*n Kandidat*in zur Besetzung einer Professur an der Goethe-Universität unter Verzicht auf Ausschreibung und ohne Durchführung eines förmlichen Berufungsverfahrens zu identifizieren.
- (3) Evaluationskommission
Die Evaluationskommission führt das Evaluationsverfahren von Tenure-Track-Professor*innen im Rahmen dieser Satzung durch und formuliert das Ergebnis ihrer Evaluation (vgl. § 23 Abs. 1).
- (4) Vorsitzende*r von Berufungs-, Findungs- oder Evaluationskommissionen
Der*Die Vorsitzende von Berufungs-, Findungs- oder Evaluationskommissionen leitet die Sitzung der jeweiligen Kommission und ist zuständig für den ordnungsgemäßen Ablauf der Kommissionsarbeit. Der*Die Vorsitzende verfasst den Bericht der jeweiligen Kommission (vgl. § 12 Abs. 4, § 17 Abs. 5, § 28 Abs. 9).
- (5) Senatsberichtersteller*in
Der*Die Senatsberichtersteller*in begleitet das Berufungsverfahren, hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und nimmt abschließend mit Blick auf die formalen und inhaltlichen Aspekte des Berufungsverfahrens Stellung (vgl. § 6d).
- (6) Gleichstellungsbeauftragte
Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen von Berufungs- (vgl. § 6b), Findungs- (vgl. § 17 Abs. 3) und Evaluationskommissionen (vgl. § 22 Abs. 5) teil und nimmt Stellung zu Anträgen auf Eröffnung eines Berufungsverfahrens (vgl. § 5 Abs. 2) sowie zum Berufungsvorschlag. Der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerspruchsrecht zu.
- (7) Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung (ABL)
Die ABL ist bei Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur mit Aufgaben in der Lehrkräftebildung in der Berufungskommission vertreten (vgl. § 6a) und nimmt Stellung zu Anträgen auf Eröffnung eines regulären Berufungsverfahrens (vgl. § 5 Abs. 2).
- (8) Schwerbehindertenvertretung
Im Falle von Bewerbungen von schwerbehinderten Kandidat*innen ist die Schwerbehindertenvertretung am Berufungsverfahren zu beteiligen, sofern der*die Kandidat*in nicht schriftlich erklärt hat, eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung abzulehnen (vgl. § 6c).
- (9) Mentor*innen für Tenure-Track-Professor*innen
Tenure-Track-Professor*innen können sich während des gesamten Tenure-Track-Verfahrens von Mentor*innen begleiten und beraten lassen (vgl. § 21 Abs. 2).
- (10) Externer Ständiger Beirat für Tenure-Track-Verfahren (ESB)
Der ESB wirkt nach Maßgabe dieser Satzung im Berufungsverfahren (vgl. § 12 Abs. 9) sowie bei der Zwischen- (vgl. § 26 Abs. 5) und der abschließenden Tenure-Track-Evaluation (vgl. § 28 Abs. 12) von Tenure-Track-Professor*innen mit.
- (11) Externe Gutachter*innen
Externe Gutachter*innen werden in Berufungsverfahren (vgl. § 11) sowie bei der Tenure-Track-Evaluation von Tenure-Track-Professor*innen (vgl. §§ 26, 28) beteiligt.
- (12) Kandidat*innen
Die Kandidat*innen in Berufungsverfahren wirken insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen in Bewerbungsunterlagen und Gesprächen mit.
- (13) Tenure-Track-Professor*innen
Tenure-Track-Professor*innen (Inhaber*innen ordentlicher Professuren mit Tenure-Track sowie von Qualifikationsprofessuren mit Tenure-Track) beantragen die Durchführung der Zwischen- (vgl. § 26 Abs. 1) und der abschließenden Tenure-Track-Evaluation (vgl. § 28 Abs. 1) und wirken an den Fortschrittsgesprächen (vgl. §§ 25, 27) und den Evaluationen mit.

(14) Senat

Der Senat nimmt Stellung bei der Übertragung einer höherwertigen Professur, zur Zusammensetzung von Berufungs-, Findungs- und Evaluationskommissionen sowie zu Berufungsvorschlägen. Änderungen bei der Zusammensetzung von Berufungs-, Findungs- und Evaluationskommissionen sowie die Ausschreibungstexte für Professuren erhält er zur Kenntnisnahme.

(15) Amtsträger*innen und Gremien

Zu beteiligende Amtsträger*innen und Gremien der Goethe-Universität sind nach Maßgabe dieser Satzung in die Berufungs- und Evaluationsverfahren eingebunden.

(16) Abteilung für Berufungen

Die Abteilung für Berufungen ist die zentrale Anlaufstelle für alle operativen Themen im Zusammenhang mit der Berufung von Professor*innen an die Goethe-Universität. Die Abteilung begleitet die Berufungsverfahren von der Anbahnung der Ausschreibung bis zum Abschluss der Verfahren. Hierzu gehören auch die Vor- und Nachbereitung entsprechender Berufungs- und Bleibeverhandlungen sowie die Begleitung von Evaluationen. Darüber hinaus bearbeitet die Abteilung zentrale Themen zur Weiterentwicklung des Berufungswesens der Goethe-Universität. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Abteilung für Berufungen frühzeitig in alle Vorhaben im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Besetzung oder Evaluation einer Professur sowie im Falle von Bleibeverhandlungen einzubinden.

B. Strategische Berufungsplanung

§ 2 Vorbereitung der Besetzung von Professuren

- (1) Zur Vorbereitung der Besetzung von Professuren stimmen Fachbereich und Präsidium im Rahmen der Strategie- und Entwicklungsvereinbarung (SEV) eine Berufungsplanung ab. Dabei werden die strategischen Ziele der Goethe-Universität und des Fachbereichs sowie die Haushaltssituation des Fachbereichs berücksichtigt und der Zeitpunkt der angestrebten Besetzungen festgelegt.
- (2) Bestandteil/e der Berufungsplanung ist/sind
 - die Stellenart und Stellenwertigkeit der Professuren;
 - das angestrebte Besetzungsverfahren je Professur;
 - das Aufgabenportfolio der Professuren;
 - die Bedeutung der Professuren für die Schwerpunkte von Fachbereich und Goethe-Universität, insbesondere in Bezug auf Forschung, Studium und Lehre, Weiterbildung, Förderung von Early Career Researchers (ECRs) oder anderen strategischen Handlungsfeldern;
 - die Standards gem. § 2 Abs. 5.
- (3) Im Bereich der klinischen Medizin bedarf die Berufungsplanung im Rahmen der SEV der Abstimmung mit dem Klinikumsvorstand.
- (4) Im Fall von geplanten gemeinsamen Berufungen / Kooptationen mit Kooperationspartnern bedarf die Berufungsplanung im Rahmen der SEV der Abstimmung mit dem jeweiligen Kooperationspartner.
- (5) Die Fachbereiche definieren zu den folgenden Punkten Standards für die Durchführung der Berufungsverfahren und für die erfolgreiche Evaluation von Tenure-Track-Professuren, um Vergleichbarkeit zwischen den Verfahren innerhalb eines Fachbereichs sicherzustellen:
 - die Anzahl einzuholender Gutachten für die externe Begutachtung in Berufungsverfahren (§ 11 Abs. 1);
 - die Höchstanzahl an Kandidat*innen, für die das Begutachtungsverfahren nach § 11 Abs. 5b (Einholung der Gutachten vor den Vorstellungsvorträgen) zur Anwendung kommen kann;
 - Qualitätsstandards von Zielvereinbarungen in Tenure-Track-Verfahren (§ 13 Abs. 4b);
 - die Anzahl einzuholender Gutachten bei der abschließenden Tenure-Track-Evaluation (§ 28 Abs. 7).

Diese Standards sind im Rahmen der Strategie- und Entwicklungsvereinbarungen festzulegen.

§ 3 Grundsatz des zügigen Berufungsverfahrens

- (1) Berufungsverfahren sind hinreichend vorab zu planen sowie zweckmäßig und zügig durchzuführen. Dies erfasst auch die Initiierung des regulären Berufungsverfahrens spätestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Besetzungszeitpunkt (vgl. § 5 Abs. 1) sowie dass bei einer nachzubesetzenden Professur der Berufungsvorschlag spätestens drei Monate vor Freiwerden der nachzubesetzenden Professur vorliegen soll.
- (2) Das Dekanat legt mit dem Antrag auf Eröffnung des Berufungsverfahrens einen Terminplan über den Ablauf des Verfahrens vor. Dieser soll soweit möglich auch die anvisierten Sitzungen der Berufungskommission (einschließlich Probevortrag, Vorstellungsgespräch und ggf. Lehrprobe) berücksichtigen. Wird von dem Terminplan erheblich abgewichen, sind der Fachbereichsrat und das Präsidium zu unterrichten.

§ 4 Grundsatz des vertraulichen Berufungsverfahrens

Berufungsverfahren unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit. Insbesondere weist der*die Vorsitzende der Berufungskommission auf die besondere Vertraulichkeit hin (vgl. § 7 Abs. 3). Die besondere Vertraulichkeit erfasst u.a. den vertraulichen Umgang mit den Namen der Kandidat*innen, ihren Bewerbungen und persönlichen Daten, den Sitzungen der Berufungskommission (u.a. ihre Würdigungen, Meinungen, Beschlüsse, Protokolle) sowie den Gutachten.

C. Reguläre Berufungsverfahren

§ 5 Antrag auf Eröffnung des Berufungsverfahrens

- (1) Zur Initiierung eines regulären Berufungsverfahrens stellt der*die Dekan*in nach Stellungnahme des Fachbereichsrats und spätestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Besetzungszeitpunkt einen entsprechenden Antrag auf Eröffnung des Berufungsverfahrens an den*die Präsident*in unter Bezugnahme auf die in der SEV festgelegte Berufsplanung. Hierbei erörtern Dekanat und Präsidium, welches Budget für die Neubesetzung der Stelle zur Verfügung steht. Bei Abweichungen von der Berufsplanung (insbesondere in Bezug auf Denomination, Ausschreibungszeitpunkt oder Ausschreibungsverfahren), ist dies unter Hinweis auf die ursprüngliche Planung besonders zu begründen.
- (2) Der Antrag wird durch die Abteilung für Berufungen an die Gleichstellungsbeauftragte und bei Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Lehrkräftebildung an die ABL zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme erfolgt binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen; nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung auch ohne Stellungnahme als erteilt. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung aller Berufungsverfahren umfasst immer folgende Unterlagen:
 - Beschluss des Fachbereichsrats;
 - Angaben zum Aufgabenprofil und zur Einbettung der Professur in den Fachbereich und die Goethe-Universität. Hierbei soll:
 - Bezug genommen werden auf die in der SEV festgelegte Berufsplanung,
 - Angaben zu fachbereichsübergreifenden oder außeruniversitären Kooperationen gemacht werden,
 - die Bedeutung der Professur für die Schwerpunkte des Fachbereichs und der Goethe-Universität in der Forschung, Studium und Lehre, Weiterbildung, Förderung von ECRs oder anderen strategischen Handlungsfeldern dargestellt werden.
 - Für Professuren, die der klinischen Medizin zugeordnet sind, ist die Stellungnahme des Klinikumvorstands zu Maßnahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung bzw. zur Ausschreibung der Professur zu berücksichtigen, sofern ein entsprechender Beschluss des Klinikumsvorstands vorliegt.
 - Darlegung der für die Professur vorgesehenen Ressourcen (Strukturdatenblatt) mit Angaben insbesondere zu den folgenden Punkten:
 - im Falle von Kooperations- oder Stiftungs- bzw. geförderten Professuren: Kostenkalkulat
 - zugeordnete Stellen (wissenschaftliche und administrativ-technische Mitarbeiter*innen),
 - Sachmittelausstattung und Mittelverteilungsregeln des Fachbereichs,
 - Inventar von Geräten und DV-Ausstattung,

- Raumausstattung,
 - Zugriff auf Werkstätten, PC-Cluster u. ä.,
 - weitere fachbereichsweit organisierte Unterstützungsformate,
 - Stellenhülensnummer, sofern möglich.
 - Formular bzgl. einer etwaigen Einbindung der Professur in die Lehrkräftebildung bei Anträgen aus den Fachbereichen 02 bis 15;
 - Zeitplan für das Berufungsverfahren, der die wesentlichen Schritte ab Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bis zur Behandlung des Berufungsvorschlags im Fachbereichsrat umfasst und die einzubindenden Gremien berücksichtigt (vgl. § 3 Abs. 2);
 - im Falle von Kooperations- oder Stiftungs- bzw. geförderten Professuren: Vertrag;
 - Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission (§ 6).
- (4) Sofern das Berufungsverfahren mit Ausschreibung erfolgen soll, umfasst der Antrag auf Eröffnung des Berufungsverfahrens zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Unterlagen Folgendes:
- Liste potenzieller Kandidat*innen für die ausgeschriebene Professur (auf Vorlage der Liste kann bei entsprechender Begründung verzichtet werden);
 - vorgesehene Maßnahmen der aktiven Rekrutierung;
 - Ausschreibungstext, der Kriterien für die Auswahl der Kandidat*innen im Berufungsverfahren und insbesondere Folgendes enthält:
 - die Art (ordentliche Professur; Qualifikationsprofessur) und Wertigkeit der Professur (auch im Falle von Open Rank-Ausschreibungen) mit Angabe, ob es sich um eine Lebenszeitprofessur, eine befristete Professur oder eine Tenure-Track-Professur handelt,
 - die Denomination der Professur,
 - bei der Ausschreibung einer zunächst befristeten Stelle ggf. den Hinweis auf Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeiten,
 - eine Beschreibung der Aufgaben sowie der Einbindung der Professur in den Fachbereich und ggf. die Goethe-Universität,
 - ggf. Angaben zu einer Kooperation oder zur Finanzierung durch Förder- bzw. Stiftungsmittel,
 - die Angabe formaler Voraussetzungen, wie akademische Bezeichnungen und/oder Äquivalenzen, Promotion bzw. äquivalente und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
 - bei Stellen mit Aufgaben in der Lehrkräftebildung der mit der ABL bereits abgestimmte (Standard-)Zusatz,
 - ggf. den Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben zu schulpraktischen Erfahrungen, die in der Regel durch schulische Lehrtätigkeit belegt werden, aber in Ausnahmefällen auch durch empirische Schul- und Unterrichtsforschungen nachgewiesen werden können,
 - der Hinweis zur Förderung von Chancengleichheit, Vielfalt und Inklusion,
 - Angaben zu den geforderten Bewerbungsunterlagen,
 - die Nennung einer Ansprechperson für Fragen von Interessierten,
 - die vorgesehene Dauer der Ausschreibung; es gilt eine Frist von mindestens drei Wochen ab Veröffentlichung der Ausschreibung. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Die Ausschreibung der Professur erfolgt in der Regel international in deutscher und mindestens in englischer Sprache und wird in Abstimmung mit dem Fachbereich und nach Freigabe des Ausschreibungstextes durch das Präsidium zentral veranlasst. Nach der Ausschreibung wird der Senat durch Vorlage des Ausschreibungstextes über die Ausschreibung informiert.

- (5) Das Berufungsverfahren kann im begründeten Einzelfall iSv § 69 Abs. 1 Nr. 2-5 HessHG ohne Ausschreibung durchgeführt werden. Im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 2 HessHG kann auch ein*e in besonderer Weise qualifizierte*r Professor*in (W2) der Goethe-Universität auf eine höherwertige Professur (W3) berufen werden, sofern die Gewinnung auf die höherwertige Professur im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung, insbesondere der Forschung, im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Neben dem gesetzlich geregelten Fall in § 69 Abs. 1 Nr. 4 HessHG kann das Berufungsverfahren auch dann ohne Ausschreibung durchgeführt werden, wenn Nachwuchswissenschaftler*innen berufen werden sollen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 68 Abs. 1 HessHG erfüllen und ein, einem Verfahren nach § 69 HessHG vergleichbaren, wissenschaftsgeleiteten Auswahlverfahren durchlaufen haben, das eine Ausschreibung vorsieht (z.B. Emmy-Noether-Verfahren der DFG, das ERC-Starting/Consolidator- und Advanced-Förderprogramm der EU oder andere vergleichbare Verfahren). In diesen Fällen umfasst der Antrag auf Eröffnung des Berufungsverfahrens zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Unterlagen Folgendes:

- Anforderungsprofil an den*die künftige*n Stelleninhaber*in unter Bezugnahme auf die strategische Einordnung der Professur;
- CV des*r vorgeschlagenen Kandidat*in;
- Würdigung der Qualifikationen des*r zur Berufung vorgesehenen Kandidat*in;
- begründete Darlegung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 2-5 HessHG) inkl. ggf. erforderlicher Nachweise und ggf. mit Bezugnahme auf die Handreichung zur Besetzung von Professuren an der Goethe-Universität unter Ausschreibungsverzicht.

Die Berufungskommission (vgl. § 6) kann ihre Arbeit nach Beschlussfassung des Präsidiums und Zustimmung des Hochschulrats aufnehmen. Der Senat erhält das Anforderungsprofil zur Kenntnisnahme.

- (6) Der gesetzliche Fall des § 69 Abs. 1 Nr. 1 HessHG (Übertragung einer höherwertigen Professur aufgrund eines externen Rufes) ist ein besonderes Berufungsverfahren und entsprechend abweichend in § 18 geregelt.

§ 6 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Das Dekanat setzt nach Stellungnahme des Senats und im Einvernehmen mit dem*der Präsident*in eine Berufungskommission ein. Das Dekanat legt im Einvernehmen mit dem*der Präsident*in die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission fest. Die Berufungskommission wählt den*die Vorsitzende*n aus der Gruppe der Professor*innen und stellt dafür Einvernehmen mit dem Dekanat und dem*der Präsident*in her. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, wird der*die Vorsitzende durch das Dekanat und den*die Präsident*in bestimmt.
- (2) Die Berufungskommission setzt sich aus mindestens fünf Professor*innen, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und zwei Studierenden zusammen. Der Berufungskommission gehören mind. ein Mitglied aus einem anderen Fachbereich und mind. ein auswärtiges Mitglied an. Die Berufungskommission soll im gleichen Umfang stellvertretende Mitglieder enthalten. Für die Vertreter*innen der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Studierenden erfolgt die Benennung der Mitglieder der Kommission im Benehmen mit den Vertreter*innen der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission soll Parität zwischen Frauen und Männern bestehen. Es sollen mindestens zwei Wissenschaftlerinnen unter den stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sein, von denen mindestens eine Professorin sein soll.
- (3) Auf Antrag des Dekanats nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat kann die Berufungskommission mit Zustimmung des Senats erweitert werden. Wird die Anzahl der Berufungskommissionsmitglieder gemäß Abs. 2 erhöht, ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern die Verhältnismäßigkeit der Statusgruppen unter Wahrung der professoralen Mehrheit zu berücksichtigen (mögliche Konstellationen sind 5:2:2, 6:2:2 bzw. 7:3:3).
- (4) Ändert das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium die Zusammensetzung der Berufungskommission im Laufe des Verfahrens, wird dies dem Senat zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer regulären Senatssitzung nach der Änderung zur Kenntnis gegeben. Das Nachrücken von stellvertretenden Berufungskommissionsmitgliedern bei Ausscheiden von benannten Berufungskommissionsmitgliedern stellt keine Änderung dar.
- (5) Der*Die Dekan*in des betroffenen Fachbereichs sowie die Mitglieder des Präsidiums können als Gäste beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

§ 6a ABL

Bei Professuren mit der Übernahme von mehr als 2 LVS in der Lehrkräftebildung ist die ABL mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern in der Berufungskommission zu beteiligen, wobei möglichst eines dieser Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen und das weitere Mitglied aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden stammen soll.

§ 6b Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Goethe-Universität ist beratendes Mitglied der Berufungskommission. Sie hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen. Sie kann sich durch eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs vertreten lassen. Nach der Verabschiedung des Berufungsvorschlages leitet der Fachbereich der beteiligten Gleichstellungsbeauftragten den Beschluss zur Kenntnis weiter; im Anschluss nimmt die beteiligte Gleichstellungsbeauftragte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen hierzu Stellung; der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerspruchsrecht zu.

§ 6c Schwerbehindertenvertretung

Im Falle von Bewerbungen schwerbehinderter Personen ist die Schwerbehindertenvertretung (SBV) unverzüglich zu unterrichten. Die SBV ist am Berufungsverfahren zu beteiligen, sofern der*die schwerbehinderte Kandidat*in nicht schriftlich erklärt hat, dies abzulehnen. Sofern nicht offenkundig ist, dass der*die schwerbehinderte Kandidat*in gesetzliche oder in der Ausschreibung formulierte Berufungsvoraussetzungen nicht erfüllt, lädt der*die Vorsitzende der Berufungskommission den*die Kandidat*in gemäß § 165 SGB IX zu einem Vorstellungsgespräch ein. Erfüllt die Goethe-Universität ihre Beschäftigungspflicht nach § 154 SGB IX nicht und ist die SBV mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, ist die Entscheidung unter Darlegung der Gründe mit der SBV zu erörtern und der*die schwerbehinderte Kandidat*in anzuhören. Unter den gleichen Voraussetzungen (Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht und Widerspruch der SBV) sind alle Beteiligten über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten.

§ 6d Senatsberichterstatter*innen

Zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren setzt das Präsidium zu jedem Verfahren nach Stellungnahme des Senats eine*n Senatsberichterstatter*in ein, der*die das betreffende Verfahren begleitet, an den Sitzungen beratend teilnimmt und abschließend Stellung nimmt. Er*Sie soll die formalen und inhaltlichen Aspekte des Berufungsverfahrens betrachten. Der*Die Senatsberichterstatter*in wird von der Berufungskommission über den Fortgang des Berufungsverfahrens kontinuierlich und zeitnah unterrichtet, ist zu allen Sitzungen einzuladen und erhält Einblick in alle Unterlagen der Berufungskommission. Der*Die Senatsberichterstatter*in muss einem anderen Fachcluster angehören. Die Stellungnahme des*der Senatsberichterstatter*in wird dem Senat zusammen mit dem Berufsungsbericht vorgelegt.

§ 7 Arbeit der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission legt die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens im Rahmen der Regelungen dieser Satzung fest, führt das Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese durch und erstellt den Berufungsvorschlag (§ 12).
- (2) Für die Arbeit von Berufungskommissionen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Der*Die Vorsitzende der Berufungskommission leitet die Sitzungen der Berufungskommission und ist zuständig für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Arbeit. Der*Die Vorsitzende weist die Berufungskommission sowie deren etwaige Gäste auf die besondere Vertraulichkeit des Berufungsverfahrens (§ 4) hin. Der Hinweis erfolgt spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission und ist zu protokollieren. Der*Die Vorsitzende erteilt Auskunft über den Stand des Berufungsverfahrens.
- (4) Beschlüsse der Berufungskommission, die während des Verfahrens mit einer professoralen Minderheit gefasst werden, können nach Wiederherstellung der professoralen Mehrheit in einer nächsten Sitzung bestätigt und damit geheilt werden. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der Professor*innengruppe sicherzustellen.

- (5) Für Berufungsverfahren mit Ausschreibung gelten hinsichtlich der Vorauswahl von Kandidat*innen zudem folgende Regelungen:
 - a. Die erste Sitzung der Berufungskommission soll vor oder spätestens unmittelbar nach der Veröffentlichung der Ausschreibung stattfinden. Die Berufungskommission verständigt sich hierbei über Maßnahmen der aktiven Rekrutierung sowie über die anzulegenden Kriterien bei der Kandidat*innen-Auswahl. Die Berufungskommission ist dabei an den Ausschreibungstext gebunden.
 - b. Zur Gewinnung herausragender Wissenschaftler*innen für eine Professur kann die Berufungskommission auch während des Verfahrens geeignete potentielle Kandidat*innen direkt ansprechen und mit deren Einverständnis in das Verfahren einbeziehen.

§ 8 Befangenheit

- (1) Die im Folgenden formulierten Befangenheitsregeln finden auf alle unmittelbar am Berufungsverfahren beteiligten universitätsinternen und -externen Personen Anwendung. Sie orientieren sich an der DFG-Rahmengesäftsordnung.
- (2) Nach Eingang der Bewerbungen ist von der Berufungskommission zu prüfen, ob bei einem oder mehreren ihrer Mitglieder der Anschein der Befangenheit gegeben ist.
- (3) Der Anschein der Befangenheit ist begründet, wenn aus persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen Zweifel an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen des Mitglieds bestehen.
- (4) Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein Ausschluss vom Verfahren vorgesehen:
 - a. derzeitige oder ehemalige Stelleninhaber*innen;
 - b. eigene Bewerbung;
 - c. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft;
 - d. dienstliche Abhängigkeit bis sechs Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (5) Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung vorgesehen:
 - a. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Absatz 4c fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte;
 - b. derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation, Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre; nicht davon betroffen sind Aufsätze in einem Werk, dessen Herausgeber*in ein*e Kandidat*in bzw. ein Mitglied der Berufungskommission ist;
 - c. unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen;
 - d. Beteiligung an gegenseitigen Berufungen in den letzten drei Jahren;
 - e. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle;
 - f. Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z. B. durch gemeinsame Unternehmensführung;
 - g. Betreuungsverhältnis, insbesondere im Falle von Erstbetreuer*innen der Dissertation, bis 6 Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses;
 - h. Erstbegutachtung bei der Habilitation.
- (6) Gründe, die über Abs. 4 und 5 hinaus Zweifel hinsichtlich einer unparteiischen Mitwirkung in der Berufungskommission geben, sind dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission gegenüber anzuzeigen.
- (7) Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der Sitzung, in der die Sichtung der Bewerbungen erfolgt, der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet anhand der oben genannten Kriterien, ob Befangenheit vorliegt. Kommt die Berufungskommission nicht zu einer einheitlichen Einschätzung, ist das Präsidium auf dem Dienstweg zu informieren.

- (8) Kann Befangenheit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, so dürfen die betreffenden Berufungskommissionsmitglieder zunächst während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber nicht zu den Kandidat*innen äußern, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben. Außerdem dürfen sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Kandidat*innen nicht an der Sitzung teilnehmen.
- (9) Verbleibt der*die Kandidat*in im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied der Berufungskommission auszutauschen. Die Berufungskommission holt im Falle von möglicher Befangenheit die Entscheidung des Dekanats ein, das im Bedarfsfall im Einvernehmen mit dem*der Präsident*in die Zusammensetzung der Berufungskommission ändert.
- (10) Der Senat ist über Befangenheitsdiskussionen mit der Vorlage des Berufsberichts zu unterrichten.
- (11) Die Gutachter*innen (§ 11) werden gebeten, zeitnah schriftlich (einfache elektronische Signatur, einschließlich Scan, ausreichend) zu erklären und zu begründen, ob Befangenheit vorliegt. Im Falle von Unbefangenheit werden sie gebeten, am Anfang ihres jeweiligen Gutachtens schriftlich (einfache elektronische Signatur, einschließlich Scan, ausreichend) zu erklären und zu begründen, dass sie hinsichtlich der jeweiligen Kandidat*innen unbefangen sind.

§ 9 Hausberufung

- (1) Bei der Besetzung von ordentlichen Professuren können Kandidat*innen, die die für die Berufung als Professor*in erforderliche Befähigung zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung ausschließlich an der Goethe-Universität erworben haben und Mitglieder der Goethe-Universität sind (Hauskandidat*innen), nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Ausnahmen sind insbesondere möglich, wenn der*die Hauskandidat*in besser geeignet ist als die nachrangig Vorgeschlagenen und
 - a. die Professur mindestens zweimal ausgeschrieben wurde, ein einmütiges Votum der externen Gutachter*innen, welche beide Male nicht identisch sein dürfen, vorliegt, und der*die Hauskandidat*in jeweils auf Platz 1 gelistet wurde oder
 - b. die*der Hauskandidat*in bereits einen gleichwertigen Ruf an eine andere Universität abgelehnt oder auf einem auswärtigen Berufungsvorschlag gleicher Art an erster Stelle gestanden hat. Die Gleichwertigkeit des auswärtigen Rufes wird durch das Präsidium unter Berücksichtigung der ruferteilenden Einrichtung, der Wertigkeit der Professur, deren Laufzeit (Befristung) und deren Ausstattung bestimmt. Der auswärtige Ruf darf zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Regel nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Der Fachbereich erhält das Recht auf Stellungnahme.
- (2) Kandidat*innen, die nicht Mitglieder der Goethe-Universität sind, aber die für die Berufung als Professor*in erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung ausschließlich an der Goethe-Universität erworben haben, können berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der Goethe-Universität fachlich tätig gewesen sind.
- (3) Die vorstehenden Regelungen zur Hausberufung gelten nicht für Qualifikationsprofessuren. Für diese gelten die gesetzlichen Regelungen (vgl. § 70 Abs. 3 HessHG).

§ 10 Einladung qualifizierter Kandidat*innen

- (1) Die Berufungskommission sichtet alle Bewerbungen im Sinne einer vorläufigen Eignungsprüfung. Die am besten geeigneten Kandidat*innen sollen zu einer Vorstellung eingeladen werden, welche einen hochschulöffentlichen Probevortrag, ein Vorstellungsgespräch sowie eine etwaige Lehrprobe (Abs. 2) beinhalten soll. Die Berufungskommission hat sicherzustellen, dass allen Kandidat*innen vergleichbare Bedingungen gewährt werden.
- (2) Durch den hochschulöffentlichen Probevortrag soll die wissenschaftliche und didaktische Eignung nachgewiesen werden. Bei Professuren in der Lehrkräftebildung ist im Anschluss an den Probevortrag eine Lehrprobe vorzusehen. Im Übrigen muss eine Lehrprobe von den Kandidat*innen gehalten werden, die keine Lehrveranstaltungsevaluationen vorgelegt haben oder deren Lehrveranstaltungsevaluationen von

der Berufungskommission als nicht aussagekräftig erachtet werden.

- (3) Im Rahmen des nicht öffentlichen Vorstellungsgesprächs vor der Berufungskommission besteht die Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen sowie die Perspektiven und Erwartungen der eingeladenen Kandidat*innen. Den eingeladenen Kandidat*innen wird in diesem Rahmen außerdem die für die Professur vorgesehene Grundausstattung gemäß Strukturdatenblatt (§ 5 Abs. 3) mitgeteilt.
- (4) In Fachbereichen, in denen der Professorinnen-Anteil unter den Zielvorgaben des jeweils geltenden Aktionsplans Chancengleichheit liegt, sollen alle Kandidatinnen, soweit sie die gesetzlichen und ggf. die durch die Ausschreibung definierten formalen, inhaltlichen und qualitativen Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen, zur Vorstellung eingeladen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten möglich.
- (5) Mit Einverständnis der Berufungskommissionsmitglieder und der eingeladenen Kandidat*innen kann die Vorstellung auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn sich das Berufungsverfahren ansonsten verzögern würde. Die eingeladenen Kandidat*innen haben sich zu Beginn der Videokonferenz durch Vorlage eines Ausweises oder anderer geeigneter Nachweise zu identifizieren. Die Videokonferenz muss in geeigneter Form durchgeführt werden, die den Berufungskommissionsmitgliedern und beim hochschulöffentlichen Vortrag und etwaiger Lehrprobe den Gästen eine ungehinderte Teilnahme ermöglicht.

§ 11 Externe Begutachtung

- (1) Nach erfolgter Vorstellung aller eingeladenen Kandidat*innen legt die Berufungskommission die zu begutachtenden Kandidat*innen fest und holt jeweils mindestens zwei externe Gutachten ein, wobei möglichst mindestens drei Bewerbungen vergleichend begutachtet werden sollen. Die Funktion der Gutachter*innen soll möglichst geschlechterparitätisch besetzt werden.
- (2) Die externen Gutachter*innen müssen in ihrem Forschungsgebiet allgemein anerkannt und hervorragend ausgewiesen sein. Als Gutachter*innen kommen berufene Professor*innen an Universitäten oder Forschungseinrichtungen im In- und Ausland in Frage, die über eine vergleichbare Position wie die zu besetzende Professur verfügen. Bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren müssen die Gutachter*innen über die Qualifikation verfügen, die der Zielwertigkeit der Tenure-Track-Professur entspricht. Mitglieder und Angehörige der Goethe-Universität dürfen nicht als Gutachter*innen bestellt werden.
- (3) Die Gutachter*innen werden auf Vorschlag des*der Vorsitzenden der Berufungskommission im Einvernehmen mit dem*der Präsident*in von dem*der Dekan*in bestellt. Der*Die Dekan*in kann diese Aufgabe an den*die Vorsitzende*n der Berufungskommission delegieren.
- (4) Den Gutachter*innen sollen der Ausschreibungstext bzw. das Anforderungsprofil der Professur und die vollständigen Bewerbungsunterlagen der*des jeweils zu begutachtenden Kandidat*in übermittelt werden. In Berufungsverfahren mit Ausschreibung erhalten die Gutachter*innen zudem eine Liste aller Bewerbungen.
- (5) Die externen Gutachten können auf folgende Weise eingeholt werden:
 - a. Die Gutachten werden entsprechend Abs. 1 in der Regel nach erfolgter Vorstellung eingeholt.
 - b. Die Gutachten können in begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Vorstellung eingeholt werden. Dies ist bei Verfahren ohne Ausschreibung und bei Verfahren mit Ausschreibung in den Fällen möglich, in denen die Anzahl der zu den Vorträgen eingeladenen Kandidat*innen einer Zahl entspricht, die sich noch für eine vergleichende Begutachtung eignet. Die Gutachten werden bei diesem Vorgehen der Berufungskommission erst nach der Vorstellung zugänglich gemacht. Die Entscheidung über dieses Vorgehen obliegt der Berufungskommission.
 - c. Die Gutachten können in begründeten Ausnahmefällen eingeholt werden, indem fünf externe Gutachter*innen zu den Probevorträgen und eventuellen Lehrproben eingeladen werden. Dies ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen das Präsidium auf Antrag des*der Berufungskommissionsvorsitzenden eine besondere Eilbedürftigkeit festgestellt hat. Die fünf Gutachter*innen

formulieren in diesem Fall ihr Votum in einer von der Berufungskommission unabhängigen und von einer neutralen Person geleiteten Sitzung. Die Entscheidung über dieses Vorgehen sowie die Benennung der neutralen Person obliegt der Berufungskommission.

§ 12 Berufungsbericht und Berufungsvorschlag

- (1) Auf Basis der Beratungen der Berufungskommission und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorstellungen sowie der externen Gutachten erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag. Der Berufungsvorschlag soll in der Regel drei Namen enthalten. Eine Einer- oder Zweierliste kann vorgelegt werden, wenn nicht mehr Kandidat*innen den Qualitätsanforderungen entsprechen. Auf jedem Listenplatz darf jeweils nur ein*e Kandidat*in genannt werden.
- (2) Wenn kein*e Kandidat*in die für die ausgeschriebene Wertigkeit erforderliche Qualifikation nachweisen kann, so ist auf die Erstellung einer Berufsliste zu verzichten und das Verfahren auf Antrag des Fachbereichs vom Präsidium abubrechen.
- (3) Die studentischen Vertreter*innen der Berufungskommission können bis zur fristgerechten Vorlage des Berufsberichts im Fachbereichsrat eine gesonderte Stellungnahme verfassen. Sofern eine Stellungnahme vorliegt, ist diese den Unterlagen zum Berufsbericht beizufügen.
- (4) Der*Die Vorsitzende der Berufungskommission erstellt den Berufsbericht mit folgenden Inhalten und legt diesen dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vor:
 - die Würdigung der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Aufgabenbeschreibung und die Anforderungen der Professur;
 - eine Laudatio für jede*n vorgeschlagene*n Kandidat*in mit einer Darlegung der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Lehrerfahrung, auch unter Berücksichtigung des hochschulöffentlichen Vortrags und der ggf. gehaltenen Lehrprobe;
 - die Angabe der Abstimmungsergebnisse der stimmberechtigten Mitglieder in der Berufungskommission, ggf. mit Verweis auf Sondervoten;
 - eine kurze Darstellung der Gutachten und eine ausführliche Auseinandersetzung mit abweichenden bzw. widersprüchlichen Gutachten;
 - ggf. eine Darstellung der besonderen Befähigung für die Lehrkräftebildung;
 - ggf. eine gesonderte Stellungnahme der studentischen Vertreter*innen (Abs. 3).
- (5) Bei Berufsverfahren mit Ausschreibung beinhaltet der Berufsbericht zusätzlich die folgenden Inhalte:
 - eine Darlegung der vorgenommenen Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung geeigneter Personen, insbesondere der Aktivitäten zur Gewinnung von Wissenschaftlerinnen;
 - eine leistungsbezogene Argumentation hinsichtlich nicht berücksichtigter Kandidat*innen;
 - ggf. eine besondere Begründung bei Nichtberücksichtigung schwerbehinderter Kandidat*innen, inklusive der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung.
- (6) Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag auf Grundlage des Berufsberichts und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten; die administrativ-technischen Mitarbeiter*innen des Fachbereichsrats wirken dabei beratend mit.
- (7) Der*Die Dekan*in legt dem Präsidium den Berufungsvorschlag mit Beschluss des Fachbereichsrats und folgenden Anlagen vor:
 - Berufsbericht (einschließlich etwaiger besonderer Begründung bei Nichtberücksichtigung schwerbehinderter Kandidat*innen);
 - Übersicht über alle Bewerbungen;
 - Ausschreibungstext bzw. Anforderungsprofil;
 - Bewerbungsunterlagen der begutachteten Kandidat*innen mit CV, aktuellen Publikationslisten, Zeugnissen und Urkunden;
 - Gutachten;
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten;
 - Stellungnahme der Vertreter*innen der ABL bei Professuren mit Aufgaben in der Lehrkräftebildung;
 - ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung sofern am Verfahren beteiligt;

- ggf. Stellungnahme des Klinikumsvorstands bei Berufungen am Fachbereich Medizin;
 - ggf. gesonderte Stellungnahme der studentischen Vertreter*innen der Berufungskommission.
 - Stellungnahme des*der Senatsberichterstatter*in;
- (8) Das Präsidium legt dem Senat zur Befassung folgende Unterlagen vor:
- Stellungnahme des*der Senatsberichterstatter*in;
 - Berufungsbericht (einschließlich etwaiger besonderer Begründung bei Nichtberücksichtigung schwerbehinderter Kandidat*innen);
 - Bewerbungsunterlagen der begutachteten Kandidat*innen mit CV, aktuellen Publikationslisten, Zeugnissen und Urkunden, Lehrveranstaltungsevaluationen sofern vorhanden, evtl. Nachweise zu gehaltenen Lehrveranstaltungen;
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten;
 - Stellungnahme der Vertreter*innen der ABL bei Professuren mit Aufgaben in der Lehrkräftebildung;
 - ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung, sofern am Verfahren beteiligt;
 - ggf. Stellungnahme des Klinikumsvorstands bei Berufungen am Fachbereich Medizin;
 - ggf. gesonderte Stellungnahme der studentischen Vertreter*innen der Berufungskommission.
- (9) Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren wird vor der Beratung im Senat eine Stellungnahme des zuständigen ESB eingeholt. Dieser unterstützt den*die Präsident*in zur Qualitätssicherung und zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Anwendung von Qualitätsstandards. Jeder ESB besteht aus vier Personen und ist für eine bestimmte Anzahl an Tenure-Track-Verfahren zuständig und begleitet diese von der Berufung bis zur Tenure-Track-Evaluation. Der*Die Präsident*in bestellt die Beiratsmitglieder zunächst für sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. In jedem ESB müssen die Geistes-, Gesellschafts-, Lebens- und Naturwissenschaften angemessen vertreten sein. Bei der Bestellung eines neuen ESB legt der*die Präsident*in dem Senat die Liste der Mitglieder des ESB zur Kenntnisnahme vor. Der jeweils zuständige ESB erhält als Grundlage für seine Stellungnahme den Berufungsbericht sowie die Bewerbungsunterlagen der begutachteten Kandidat*innen mit CV, inkl. aktuellen Publikations- und Drittmittellisten. Der ESB kann dabei folgende Empfehlungen abgeben:
- Befassung durch den Senat zur Ruferteilung durch den*die Präsident*in;
 - Einladung weiterer Kandidat*innen zu hochschulöffentlichen Vorträgen;
 - Ablehnung der Berufsliste.

§ 13 Ruferteilung

- (1) Nach der Befassung durch den Senat und dessen Stellungnahme entscheidet der*die Präsident*in über die Ruferteilung. Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren berücksichtigt der*die Präsident*in zudem die Stellungnahme des ESB.
- (2) Der*Die Präsident*in ist bei der Ruferteilung nicht an die in der Berufsliste angegebene Reihenfolge gebunden. Bei Abweichen von der Reihenfolge begründet er*sie diese Entscheidung gegenüber dem Fachbereich und dem Senat und gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Das Rufschreiben beinhaltet die Aufforderung an den*die berufene*n Kandidat*in, ein Lehr- und Forschungskonzept an den*die Präsident*in zu senden.
- (4) Mit Kandidat*innen für Tenure-Track-Professuren werden Zielvereinbarungen geschlossen, welche Grundlage für die Evaluation (insbes. Zwischen- und Abschlussevaluation) sind. Hierfür unterbreiten die Kandidat*innen einen Vorschlag für ihre mit dem jeweiligen Fachbereich vorabgestimmten Ziele und Meilensteine für einen Zeitraum von fünf Jahren. Für die Zielvereinbarung gelten darüber hinaus folgende Regelungen:
 - a. Die Zielvereinbarung ist als Anlage Bestandteil der Berufsvereinbarung. Sie wird von dem*der Kandidat*in, dem*der Dekan*in und dem*der Präsident*in unterzeichnet.
 - b. Die in der Zielvereinbarung genannten Ziele können einen Schwerpunkt in der Forschung (1) oder in der Lehre (2) haben: Dabei können die Ziele insbesondere entweder auf (1) exzellente, international kompetitive Leistungen in der Forschung und signifikante Fortschritte in der Lehre oder (2) auf herausragende innovative Lehr-/Lern-Leistungen in Bezug auf den eigenen Fachkontext und sehr gute Leistungen in der Forschung gerichtet sein. Kriterien hierfür können insbesondere in den Kategorien Forschung, Qualität der Lehre abgebildet im Lehrportfolio, Publikationen mit substantiellem

Eigenbeitrag in begutachteten Zeitschriften (peer-review), Drittmittelinwerbung in kompetitiven Verfahren (bspw. EU, DFG, BMBF), Weiterbildung, Integration in den Fachbereich, Förderung von Wissenschaftler*innen in der frühen Berufsphase und akademische Selbstverwaltung sein. Der konkrete Inhalt bleibt der jeweiligen Zielvereinbarung vorbehalten. Bei Qualifikationsprofessuren ist die Übernahme von Leitungspositionen in der akademischen Selbstverwaltung grundsätzlich kein zulässiges Ziel.

- c. Die Verrechnung von Zielen innerhalb einer Kategorie ist möglich, sofern und soweit die Alternativen bei der Erstellung der Zielvereinbarung benannt wurden.
 - d. Für die Erstellung einer Zielvereinbarung wird ein Kriterienkatalog zur Verfügung gestellt.
- (5) Nach der Ruferteilung in Berufungsverfahren unterrichtet der Fachbereich unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften diejenigen Kandidat*innen, die nicht berücksichtigt wurden. Absagen an schwerbehinderte Kandidat*innen sind unter Berücksichtigung von § 6c, mithin wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besonders zu begründen, die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist beizufügen.

D. Verfahren zur Besetzung von Kooperationsprofessuren

§ 14 Allgemeine Grundsätze

Eine Professur kann als Kooperationsprofessur mittels des gemeinsamen Berufungsverfahrens (§ 15) oder des Kooptationsverfahrens (§ 16) besetzt werden. Die Verfahren können durchgeführt und die Professur besetzt werden, wenn zwischen der Goethe-Universität und ihrem Kooperationspartner (außeruniversitäre Forschungseinrichtung oder sonstige wissenschaftliche Einrichtung, die keiner Hochschule angehört, Hochschule sowie Hochschulverbund) eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Vereinbarung soll mit dem Antrag auf Ausschreibung oder Ausschreibungsverzicht vorgelegt werden (vgl. § 5).

§ 15 Gemeinsames Berufungsverfahren

- (1) Soll ein*e Kandidat*in gleichzeitig an die Goethe-Universität und an einen Kooperationspartner berufen werden, so kann das Berufungsverfahren als gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden.
- (2) Über die Ausgestaltung des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Antrag des Fachbereichs nach Stellungnahme des Senats. In der Regel wird das Berufungsverfahren mit dem Kooperationspartner unter Berücksichtigung der an der Goethe-Universität geltenden Vorgaben (insbesondere dieser Satzung) gemeinsam durchgeführt (insbes. Bildung einer gemeinsamen Berufungskommission). Voraussetzungen für die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens ist die angemessene Beteiligung des zuständigen Fachbereichs in der gemeinsamen Berufungskommission, die Mitwirkung externer Fachleute, der Beschluss des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag, das Einholen externer Gutachten und die Stellungnahme des Senats zu dem Berufungsvorschlag.

§ 16 Kooptationsverfahren

- (1) Soll ein*e Wissenschaftler*in, welche*r bei einem Kooperationspartner eine leitende Position innehat, auf eine Professur an der Goethe-Universität berufen werden, so kann auf die Durchführung eines förmlichen Berufungsverfahrens verzichtet werden.
- (2) Zur Einleitung eines Kooptationsverfahrens stellt der*die Dekan*in nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat einen begründeten Antrag an das Präsidium, dem das CV des*r vorgeschlagenen Kandidat*in beizufügen ist. In der Regel setzt das Präsidium eine Berufungskommission ein, zu deren Zusammensetzung der Fachbereich einen Vorschlag einreicht. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Einleitung des Kooptationsverfahrens erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2. Die Berufungskommission holt externe Gutachten zu dem*der Kandidat*in ein, welche sie bei der Erstellung ihres Berufungsvorschlags berücksichtigt. Nach Beschlussfassung des Fachbereichsrats wird der Berufungsvorschlag an das Präsidium übermittelt. Das Präsidium kann weitere Gutachten einholen oder den*die Dekan*in damit beauftragen. Der*Die Präsident*in legt den Berufungsvorschlag und die Stellungnahme der

Gleichstellungsbeauftragten dem Senat zur Stellungnahme vor und trifft anschließend seine*ihre Entscheidung.

E. Besondere Berufungsverfahren

§ 17 Außerordentliches Berufungsverfahren mit Findungskommission

- (1) Zum grundlegenden Aufbau oder zur grundlegenden Erneuerung eines Fachbereiches bzw. einer interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtung (einschließlich Zentrum, Exzellenzcluster) der Goethe-Universität oder zum Aufbau, Erhalt und nachhaltigen Stärkung eines Schwerpunktes an der Goethe-Universität, kann das Präsidium ein außerordentliches Berufungsverfahren einleiten, um eine in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit, die das Fachgebiet nachweislich prägt und weiterentwickelt, zu berufen, wenn die Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Goethe-Universität liegt.
- (2) Die Durchführung eines außerordentlichen Berufungsverfahrens kann auch durch den Fachbereich beantragt werden. Der Antrag ist durch den*die Dekan*in an das Präsidium zu richten. Dem Antrag ist neben den Unterlagen im Berufungsverfahren (§ 5 Abs. 3 und 5) eine Begründung beizufügen, welche darlegt, dass die Voraussetzungen für das außerordentliche Berufungsverfahren erfüllt sind. Das Präsidium entscheidet über den Antrag des Fachbereichs.
- (3) Zur Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens sind die Stellungnahme des Senats und die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich. Ferner bedarf es der Zustimmung des Fachbereichs (Beschluss des Fachbereichsrats), sofern dessen Mittel für die Finanzierung der Professur in Anspruch genommen werden. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen; die Vertretung durch eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs erfolgt nur mit ihrer Zustimmung. Zur Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens sowie zum Berufungsvorschlag nimmt sie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen Stellung.
- (4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt das Präsidium eine Findungskommission ein. Deren Mitglieder sind vier externe, international renommierte Wissenschaftler*innen. Ist der Fachbereich an dem Verfahren beteiligt (iSv Abs. 3 finanziell oder iSv Abs. 2), so gehören der Findungskommission zusätzlich zwei professorale Mitglieder des Fachbereichs an. In diesem Fall bestimmt das Präsidium drei externe, international renommierte Wissenschaftler*innen sowie nach Stellungnahme des Fachbereichs die beiden professoralen Mitglieder aus dem jeweiligen Fachbereich und das vierte externe Mitglied. Bei der Besetzung der Findungskommission sind die professorale Mehrheit sowie die entsprechende Anwendung der Befangenheitsregeln im Berufungsverfahren (§ 7) zu berücksichtigen. Der*Die Präsident*in entscheidet über den Vorsitz der Findungskommission. Das Präsidium legt den Vorschlag zur Zusammensetzung der Findungskommission dem Senat zur Stellungnahme vor und entscheidet dann über die Zusammensetzung.
- (5) Aufgrund der Besetzung der Findungskommission mit überwiegend externen Wissenschaftler*innen kann auf eine zusätzliche externe Begutachtung verzichtet werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens bleibt einer Vereinbarung zwischen dem Präsidium und der Findungskommission vorbehalten.
- (6) Die Findungskommission erstellt einen Berufungsvorschlag, der eine Berufsliste von einer bis drei Kandidat*innen enthält, und übermittelt diesen an den*die Präsident*in. Der Vorschlag der Findungskommission ist umfassend schriftlich (einfache elektronische Signatur, einschließlich Scan, ausreichend) zu begründen. Der*Die Vorsitzende erstellt den entsprechenden Bericht der Findungskommission.
- (7) Anschließend legt der*die Präsident*in dem Senat den Berufungsvorschlag zur Stellungnahme vor und entscheidet, im Falle der Beteiligung des Fachbereichs (iSv Abs. 3 finanziell oder iSv Abs. 2) nach Stellungnahme des Fachbereichs, sodann über die Ruferteilung.
- (8) Der*Die Berufene kann die Mitgliedschaft in einem oder mehreren Fachbereichen, in denen er*sie angesiedelt werden soll, durch eine Entscheidung des jeweils zuständigen Fachbereichsrats erwerben. Die gesetzlichen Regelungen zum Mitgliedschaftserwerb sind zu berücksichtigen.

§ 18 Übertragung einer höherwertigen Professur aufgrund eines externen Rufes

- (1) Erhält ein*e Professor*in einen Ruf auf eine höherwertige Professur an einer anderen nationalen oder internationalen Hochschule bzw. international renommierten außeruniversitären Forschungseinrichtung mit nach § 69 HessHG vergleichbarem wissenschaftsgeleitetem Auswahlverfahren, so kann ihr*ihm der*die Präsident*in auf Antrag des*der Dekan*in eine höherwertige Professur ohne Ausschreibung und ohne die Durchführung eines Berufungsverfahrens übertragen. Voraussetzungen hierfür sind die Entscheidung des Fachbereichsrats, ein Beschluss des Präsidiums sowie die Stellungnahme des Senats.
- (2) Zur Initiierung der Übertragung einer höherwertigen Professur nach Abs. 1 stellt der*die Dekan*in nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat einen entsprechenden Antrag an den*die Präsident*in. Auf Vorschlag des*der Dekan*in kann der*die Präsident*in auf die Einholung externer Gutachten verzichten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschluss des Fachbereichsrats;
 - ggf. Antrag auf Verzicht auf Einholung externer Gutachten;
 - Darlegung der für die Professur vorgesehenen Ressourcen;
 - CV des*r vorgeschlagenen Professor*in;
 - im Falle von Kooperations- oder Stiftungs- bzw. geförderten Professuren: Vertrag mit jeweiligem Kooperationspartner.

§ 19 Nachträgliche Gewährung eines Tenure-Track

- (1) Erhält ein*e Professor*in ohne Tenure-Track (ordentliche Professur mit W2 oder Qualifikationsprofessur) einen Ruf auf eine Professur mit Tenure-Track, bei der die Zielprofessur eine höhere Wertigkeit als die derzeitige Professur hat, kann der*die Präsident*in ihm*ihr einen Tenure-Track ohne Durchführung einer Ausschreibung und eines Berufungsverfahrens zusagen. Voraussetzungen hierfür sind die Entscheidung des Fachbereichsrats, ein Beschluss des Präsidiums sowie die Stellungnahme des Senats.
- (2) Zur Initiierung der nachträglichen Gewährung des Tenure-Track stellt der*die Dekan*in nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat einen entsprechenden Antrag an den*die Präsident*in. Auf Vorschlag des*der Dekan*in kann der*die Präsident*in auf die Einholung externer Gutachten verzichten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschluss des Fachbereichsrats;
 - ggf. Antrag auf Verzicht auf Einholung externer Gutachten;
 - Darlegung der für die Professur vorgesehenen Ressourcen;
 - CV des*r vorgeschlagenen Kandidat*in;
 - im Falle von Kooperations- oder Stiftungs- bzw. geförderten Professuren: Vertrag mit jeweiligem Kooperationspartner.
- (4) Über die nachträgliche Gewährung des Tenure-Track entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.
- (5) Wird der Tenure-Track nachträglich gewährt, ist eine Zielvereinbarung (vgl. § 13 Abs. 4) abzuschließen. Der ESB wird über das Verfahren informiert.

F. Sonderregelungen für den Fachbereich Medizin

§ 20 Sonderregelungen

Die Regelungen der Satzung gelten grundsätzlich auch für den Fachbereich Medizin. Die*Der Präsident*in kann die*den Dekan*in des Fachbereichs Medizin ermächtigen, die Berufungsverhandlungen zu führen und eine Berufungsvereinbarung gemäß der jeweils geltenden Regelungen und im Format der Goethe-Universität abzuschließen. Die Vereinbarung zu den persönlichen Bezügen ist neben dem zuständigen Präsidiumsmitglied auch von dem*der Dekan*in zu unterzeichnen. Bei Berufungsverfahren für klinische Professuren ist § 56 Abs. 4 HessHG zu berücksichtigen.

Abschnitt II – Tenure-Track-Verfahren

§ 21 Allgemeines

- (1) Die Goethe-Universität will im Rahmen von Tenure-Track-Professuren herausragenden Wissenschaftler*innen eine langfristige berufliche Perspektive bieten. Hierbei wird auf Verlässlichkeit und Verfahrenstransparenz sowie auf eine angemessene Begleitung der Tenure-Track-Professor*innen während ihrer Qualifizierungsphase besonders Wert gelegt. Vor diesem Hintergrund umfasst das Tenure-Track-Verfahren der Goethe-Universität folgende Evaluationsschritte:
 - ein erstes Fortschrittsgespräch zwischen der Berufung und der Zwischenevaluation (§ 25);
 - die Zwischenevaluation etwa zur Hälfte der regulären Laufzeit der Tenure-Track-Professur (§ 26);
 - ein optionales zweites Fortschrittsgespräch zwischen der Zwischen- und der abschließenden Tenure-Track-Evaluation (§ 27);
 - die abschließende Tenure-Track-Evaluation (§ 28).
- (2) Tenure-Track-Professor*innen können sich während des gesamten Tenure-Track-Verfahrens von Mentor*innen begleiten und beraten lassen. Hierfür können sich die Tenure-Track-Professor*innen eine*n Mentor*in aus dem Kreis der vom Fachbereich für diese Aufgabe benannten Professor*innen wählen. Falls ein*e Mentor*in aus der Goethe-Universität ausscheiden sollte, kann er*sie auf Wunsch des*der Tenure-Track-Professor*in weiterhin als Mentor*in fungieren. Alternativ kann der*die Tenure-Track-Professor*in eine*n neue*n Mentor*in auswählen.
- (3) Grundlage für die Evaluation ist die Zielvereinbarung (§ 13 Abs. 4). Unter deren Berücksichtigung werden Tenure-Track-Professuren mit den genannten Evaluationsschritten begleitet.

§ 22 Zusammensetzung der Evaluationskommission

- (1) Eine Evaluationskommission (einschließlich deren Vorsitzende*r) wird durch das Dekanat nach Stellungnahme des Senats und im Einvernehmen mit dem*der Präsident*in eingesetzt. Das Dekanat holt zuvor einen Beschluss des Fachbereichsrats ein. Änderungen werden dem Senat zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer regulären Senatsitzung zur Kenntnis gegeben.
- (2) Die Evaluationskommission besteht unter Berücksichtigung der professoralen Mehrheit aus mindestens drei Professor*innen, davon einem universitätsexternen Mitglied sowie einem Mitglied eines anderen Fachbereichs, einem*einer wissenschaftlichen Mitarbeiter*in und einem*einer Vertreter*in der Studierenden. Vorsitzende*r der Evaluationskommission ist ein Mitglied der professoralen Gruppe. Für die Vertreter*innen der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Studierenden in Evaluationskommissionen erfolgt die Benennung der Mitglieder der Kommission im Benehmen mit den Vertreter*innen der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat. In der Kommission soll mindestens eine Wissenschaftlerin vertreten sein.
- (3) Der*Die Dekan*in nimmt an den Sitzungen der Evaluationskommission ohne Stimmrecht teil.
- (4) Bei einer Ausweitung der Kommission ist die Verhältnismäßigkeit der Statusgruppen zu berücksichtigen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann als beratendes Mitglied an Sitzungen von Evaluationskommissionen teilnehmen. Sie hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen.

§ 23 Arbeit der Evaluationskommission

- (1) Evaluationskommissionen führen das Evaluationsverfahren von Tenure-Track-Professor*innen im Rahmen dieser Satzung durch und formulieren das Ergebnis ihrer Evaluation.
- (2) Für die Arbeit von Evaluationskommissionen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 24 Befangenheit

Die Befangenheitsregeln im Berufungsverfahren finden auf alle am Evaluationsverfahren unmittelbar beteiligten Personen Anwendung.

§ 25 Erstes Fortschrittsgespräch

Auf der Grundlage der im Rahmen der Berufung geschlossenen Zielvereinbarung findet zwischen der Berufung und der Zwischenevaluation ein Gespräch zwischen dem*der Tenure-Track-Professor*in und dem*der Dekan*in statt. Den Zeitpunkt für das Gespräch bestimmt der*die Tenure-Track-Professor*in. Einem entsprechenden Terminwunsch zu dem Gespräch ist von Seiten des Dekanats zeitnah nachzukommen. Das Dekanat fertigt eine Niederschrift über die wesentlichen Inhalte des Gesprächs an, die den Unterlagen zur Zwischenevaluation beigelegt wird. Zur Vorbereitung auf das Gespräch können insbesondere Qualifikationsprofessor*innen mit Tenure-Track auf eigenen Wunsch einen Kurzbericht anfertigen. Wird der Kurzbericht erstellt, soll dieser Angaben zu den bisher erreichten Fortschritten sowie zu äußeren Rahmenbedingungen der eigenen Arbeit umfassen und einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten.

§ 26 Zwischenevaluation

- (1) Die Zwischenevaluation wird spätestens nach zweieinhalb Dienstjahren schriftlich (einfache elektronische Signatur, einschließlich Scan, ausreichend) durch den*die Kandidat*in bei dem*der Präsident*in über den*die Dekan*in beantragt.
- (2) Mit dem Antrag wird ein Selbstbericht vorgelegt, der folgende Unterlagen enthält:
 - Lebenslauf;
 - Darstellung des Erfüllungsgrades der mit der Berufsvereinbarung geschlossenen Zielvereinbarung;
 - Darstellung des Lehrportfolios und Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen;
 - Übersicht über betreute abgeschlossene und laufende Studienabschlussarbeiten und Promotionen;
 - Publikationsliste seit Dienstantritt (getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften usw.; eine Auswahl relevanter Publikationen kann beigelegt werden);
 - eingeworbene Drittmittel seit Dienstantritt (getrennt nach peer review und anderen Verfahren) mit Listung der Gesamtfördersummen;
 - Angaben zu weiteren besonderen Leistungen in Forschung und Lehre sowie zu sonstigen wissenschaftlichen Aktivitäten und Mitwirkung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung;
 - wahrgenommene Weiterbildungen;
 - Darstellung der Ziele in Forschung und Lehre für die kommenden drei Jahre.
- (3) Das Dekan*innen-Team führt mit dem*der Kandidat*in ein Gespräch über den bisherigen Verlauf der Tenure-Track-Professur. Das Dekan*innen-Team soll insbesondere in den Fällen, in denen nicht eindeutig eine positive Entwicklung des*der Kandidat*in bestätigt werden kann, externe Gutachten einholen. Die externen Gutachter*innen erhalten hierfür den Selbstbericht des*der Kandidat*in sowie die Zielvereinbarung.

- (4) Das Dekan*innen-Team verfasst auf der Grundlage des Gesprächs mit dem*der Kandidat*in und des Selbstberichts sowie ggf. der externen Gutachten unter Bezugnahme auf die Zielvereinbarung einen Evaluationsbericht und legt diesen dem Präsidium vor.
- (5) Der*Die Präsident*in leitet die eingereichten Unterlagen an den zuständigen ESB zur Stellungnahme weiter. Die Stellungnahme des ESB soll insbesondere auf die Qualität der Entwicklung des*der Kandidat*in und die Umsetzung der Zielvereinbarungen eingehen. Der ESB kann externe Gutachten einholen, die in seine Stellungnahme einfließen.
- (6) Die eingereichten Unterlagen sowie die Stellungnahme des ESB werden im Präsidium beraten. Anschließend gibt der*die Präsident*in eine Stellungnahme ab und formuliert darin ggf. die weiteren Erwartungen an den*die Kandidat*in, die für ein erfolgreiches Tenure-Track-Verfahren zu erfüllen sind.
- (7) Abschließend führen das Dekan*innen-Team und der*die Kandidat*in ein Gespräch über den weiteren Verlauf der Tenure-Track-Professur und vereinbaren bei Bedarf einen Aktionsplan für die nächsten Jahre. Der Aktionsplan ist der*dem Präsident*in vorzulegen.
- (8) Das Verfahren soll spätestens fünf Monate nach Einreichen der Unterlagen durch den*die Kandidat*in abgeschlossen sein.

§ 27 Optionales zweites Fortschrittsgespräch

Zwischen der Zwischenevaluation und der abschließenden Tenure-Track-Evaluation kann ein weiteres Gespräch zwischen dem*der Tenure-Track-Professor*in und dem*der Dekan*in vorgesehen werden. Dies wird insbesondere in den Fällen empfohlen, in denen im Rahmen der Zwischenevaluation Empfehlungen für die weitere Entwicklung ausgesprochen wurden. Das Gespräch findet auf Initiative des*der Tenure-Track-Professor*in statt, der*die auch den Zeitpunkt für das Gespräch bestimmt. Einem entsprechenden Terminwunsch ist von Seiten des Dekanats zeitnah nachzukommen. Das Dekanat fertigt eine Niederschrift über die wesentlichen Inhalte des Gesprächs an, die den Unterlagen zur abschließenden Tenure-Track-Evaluation beigelegt wird. In Bezug auf die mögliche Anfertigung eines Kurzberichts in Vorbereitung auf das Gespräch gelten die Regelungen des § 25.

§ 28 Abschließende Tenure-Track-Evaluation

- (1) Die abschließende Tenure-Track-Evaluation soll in der Regel frühestens eineinhalb Dienstjahre, spätestens 15 Monate vor Ablauf der Befristung schriftlich (einfache elektronische Signatur, einschließlich Scan, ausreichend) durch den*die Kandidat*in bei dem*der Präsident*in über den*die Dekan*in beantragt werden. Der*Die Dekan*in fügt dem Antrag einen Vorschlag zur Besetzung der Mitglieder der Evaluationskommission bei (vgl. § 22). Das Verfahren gilt als erfolglos beendet, falls der*die Kandidat*in die Frist nicht einhält oder schriftlich (einfache elektronische Signatur, einschließlich Scan, ausreichend) erklärt, auf eine Evaluation zu verzichten. Das Dienstverhältnis endet in diesen Fällen mit Ablauf der befristeten Professur.
- (2) Mit dem Antrag wird ein Selbstbericht vorgelegt, der folgende Unterlagen enthält:
 - Lebenslauf;
 - Darstellung des Erfüllungsgrades der mit der Berufungsvereinbarung geschlossenen Zielvereinbarung sowie ggf. Angaben zur Umsetzung des Aktionsplans, sofern im Rahmen der Zwischenevaluation ein Aktionsplan erstellt wurde;
 - Darstellung des Lehrportfolios und Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen;
 - Übersicht über betreute abgeschlossene und laufende Studienabschlussarbeiten und Promotionen;
 - Publikationsliste seit Dienstantritt (getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften usw.; eine Auswahl relevanter Publikationen kann beigelegt werden);
 - eingeworbene Drittmittel seit Dienstantritt (getrennt nach peer review und anderen Verfahren) mit Listung der Gesamtfördersummen;
 - Angaben zu weiteren besonderen Leistungen in Forschung und Lehre sowie zu sonstigen wissenschaftlichen Aktivitäten und Mitwirkung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung;
 - wahrgenommene Weiterbildungen;

- Darstellung der Ziele in Forschung und Lehre für die kommenden fünf Jahre.
- (3) Der*Die Dekan*in organisiert im Zeitraum zwischen der Antragsstellung durch den*die Kandidat*in (vgl. Abs. 1) und der Einreichung der Evaluationsunterlagen durch den*die Dekan*in an den Fachbereichsrat (vgl. Abs. 11) einen hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag des*der Kandidat*in.
 - (4) Im Einvernehmen mit dem*der Dekan*in schlägt die Evaluationskommission dem*der Präsident*in möglichst sechs externe Gutachter*innen vor, von denen zwei von dem*der Kandidat*in benannt werden können, die entsprechend zu kennzeichnen sind.
 - (5) Ferner reicht der*die Dekan*in zur Weitergabe an die Gutachter*innen folgende Unterlagen bei dem*der Präsident*in ein:
 - Selbstbericht des*der Kandidat*in;
 - Stellungnahme des Dekan*innen-Teams zum erreichten Fortschritt des*der Kandidat*in, insbesondere zur Integration in die universitätsinterne und internationale Fachgemeinschaft.

Die Fachschaft kann bis zur Einreichung der Unterlagen an den*die Präsident*in eine Stellungnahme zu den Lehrleistungen des*der Kandidat*in verfassen. Sofern eine Stellungnahme erstellt wird, ist diese den Unterlagen beizufügen.
 - (6) Auf der Basis der Vorschläge zu den externen Gutachter*innen bestellt der*die Präsident*in mindestens zwei externe Gutachter*innen. Den Gutachter*innen werden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:
 - Selbstbericht des*der Kandidat*in;
 - Stellungnahme des Dekan*innen-Teams;
 - eine etwaige Stellungnahme der Fachschaft;
 - die Zielvereinbarung im Rahmen der Berufungsvereinbarung;
 - ein etwaiger Aktionsplan der Zwischenevaluation.
 - (7) Eine Entscheidungsfindung im Rahmen der Tenure-Track-Evaluation erfordert das Vorliegen von mindestens zwei externen Gutachten. Erlauben die eingeholten Gutachten keine eindeutige Bewertung, ist mindestens ein weiteres externes Gutachten erforderlich.
 - (8) Die externen Gutachter*innen sollen sich bei ihrer Bewertung an den in der Zielvereinbarung niedergelegten Kriterien orientieren. Die externen Gutachter*innen sollen zudem eine Einordnung des*der Kandidat*in im nationalen und internationalen Umfeld vornehmen. Die externen Gutachten werden in anonymisierter Form an den*die Dekan*in zur Vorlage an die Evaluationskommission sowie nach Abschluss der Tenure-Track-Evaluation an den*die Kandidat*in weitergeleitet.
 - (9) Die Evaluationskommission berät auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Unterlagen und externer Gutachten und formuliert einen Beschluss. Der*Die Vorsitzende der Evaluationskommission fasst den entsprechenden Bericht. Voraussetzung für ein positives Votum sind die Kriterien der jeweiligen Zielvereinbarung. Diese können entsprechend § 13 Abs. 4b insbesondere sein: entweder (1) exzellente, international kompetitive Leistungen in der Forschung und signifikante Fortschritte in der Lehre oder (2) herausragende innovative Lehr-/Lern-Leistungen in Bezug auf den eigenen Fachkontext und sehr gute Leistungen in der Forschung. Der*Die Dekan*in nimmt an der Sitzung der Evaluationskommission teil.
 - (10) Der*Die Dekan*in fasst nach der Beschlussfassung der Evaluationskommission einen Bericht, in den die Stellungnahme des Dekan*innen-Teams und der Beschluss der Evaluationskommission einfließen, wobei der Beschluss der Kommission im Bericht explizit aufzuführen ist.
 - (11) Der*Die Dekan*in legt dem Fachbereichsrat den Sachverhalt für die Beschlussfassung vor und reicht seinen Bericht mit dem Beschluss des Fachbereichsrats bei dem*der Präsident*in ein.

- (12) Der*Die Präsident*in reicht die Unterlagen aus dem Fachbereich sowie die externen Gutachten zur finalen Stellungnahme an den ESB weiter.
- (13) Auf der Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses, der Stellungnahme des ESB und der eingereichten Unterlagen berät das Präsidium. Das zuständige Präsidiumsmitglied trifft unter Berücksichtigung der für die Evaluationskommission geltenden Kriterien (vgl. Abs. 9) abschließend die Entscheidung über den Evaluationsausgang.
- (14) Das Verfahren soll spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrags des*der Kandidat*in auf Einleitung der Tenure-Track-Evaluation abgeschlossen sein.
- (15) Bei einer positiven Evaluation erfolgt die Entfristung und Übertragung einer höherwertigen Professur nach Stellungnahme des Senats durch den*die Präsident*in. Es werden Verhandlungen über Ausstattung und Gehalt geführt.
- (16) Bei einer negativen Evaluation endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des befristeten Beschäftigungsverhältnisses nach sechs Jahren, soweit nicht andere zeitliche Regelungen gelten. Das Vertragsverhältnis kann auf Antrag des*der Kandidat*in um bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Fachbereich im Einvernehmen mit dem*der Präsident*in.

§ 29 Besondere Regelungen für ein abweichendes Verfahren

- (1) Zeichnet sich ein*e Tenure-Track-Professor*in durch unzweifelhaft herausragende Leistungen (z.B. ERC-Advanced Grant, Leibniz-Preis) aus, kann von dem oben beschriebenen Verfahren der Tenure-Track-Evaluation abgewichen werden. Ein völliger Verzicht auf die Evaluation ist in diesen Fällen jedoch nicht möglich.
- (2) Der*Die Dekan*in stellt hierzu einen Antrag an den*die Präsident*in. Der Antrag beinhaltet eine Erläuterung des Grundes für das beabsichtigte Abweichen von der Tenure-Track-Evaluation sowie einen Vorschlag für den Ablauf des modifizierten Evaluationsverfahrens (z.B. Verzicht auf externe Begutachtung). Dem Antrag wird außerdem ein aktuelles CV des*der Kandidat*in beigelegt. Über den Antrag entscheidet das Präsidium auf Basis einer Stellungnahme des ESB.

§ 30 Nachträglicher Verzicht auf die Tenure-Track-Evaluation bei externem Ruf

- (1) Erhält ein*e Tenure-Track-Professor*in einen zumindest gleichwertigen Ruf einer anderen Hochschule, kann im begründeten Einzelfall auf die Durchführung der Tenure-Track-Evaluation verzichtet werden (vgl. § 70 Abs. 2 HessHG).
- (2) Zur Initiierung des Verfahrens auf Verzicht der Tenure-Track-Evaluation stellt der*die Dekan*in nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat einen entsprechenden Antrag an den*die Präsident*in.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschluss des Fachbereichsrats;
 - Darlegung der für die Professur vorgesehenen Ressourcen;
 - CV des*r Tenure-Track-Professor*in;
 - im Falle von Kooperations- oder Stiftungs-, bzw. geförderten Professuren: Vertrag mit jeweiligem Kooperationspartner.
- (4) Der*Die Präsident*in reicht die Unterlagen aus dem Fachbereich zur Stellungnahme an den ESB und zur Stellungnahme an den Senat weiter.
- (5) Über den nachträglichen Verzicht auf die Tenure-Track-Evaluation entscheidet das Präsidium.

Abschnitt III – Sonstiges

A. Evaluation und Entfristung von erstberufenen Professuren

Für das Verfahren zur Evaluation und Entfristung erstberufener Professor*innen gilt die Richtlinie der Goethe-Universität zur Evaluation und Entfristung von erstberufenen Professor*innen (W2 oder W3) in der jeweils gültigen Fassung.

B. Evaluation und Entfristung zunächst befristeter Professuren

Für die Evaluation und Entfristung von zunächst befristeten Professuren findet die Richtlinie der Goethe-Universität für die Evaluation und Entfristung von Professor*innen (W2 oder W3) mit zunächst befristeten (Erst-)Rufen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

C. Zwischenevaluation von Qualifikationsprofessuren ohne Tenure-Track

Für die Zwischenevaluation von Qualifikationsprofessuren ohne Tenure-Track gilt die Richtlinie für Juniorprofessuren vom 07.04.2010 (Abs. 4) analog. Es findet jedoch keine Zwischenbefristung statt.

Abschnitt IV – Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss des Präsidiums und Zustimmung durch den Senat und den Hochschulrat am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Die Satzung gilt für Berufungsverfahren, deren Ausschreibung nach Inkrafttreten erfolgt sowie für Tenure-Track-Verfahren, bei denen die Zwischenevaluation noch nicht eingeleitet wurde. Auf alle bis zum Inkrafttreten der HessHG-Novelle am 10.12.2015 ausgeschrieben Tenure-Track-Verfahren finden die am 12.11.2012 und am 10.12.2014 in Kraft getretenen Richtlinien zur Verdauerung von Professuren im Rahmen von Tenure-Track-Verfahren Anwendung. Zur Handhabung der Satzung erfolgt ein jährlicher Bericht im Senat durch die Abteilung für Berufungen. Vier Jahre nach Inkrafttreten wird die Satzung auf ihre Handhabbarkeit durch die Abteilung für Berufungen überprüft.

Frankfurt am Main, 04.05.2023

gez.

(Prof. Dr. Enrico Schleiff)

Präsident

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main